

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

An den
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Eisenstadt, am 03.03.2010
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner

Eingel. 10. März 2010

Pers./Postaufgabe Uhrzeit:
.....fach Beilagen
..... Vollmacht Vermögensbekenntnis
Verwaltungsang.

Zahl: LAD-VD-L137-10022-2-2010

Betr: Antrag des und
Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge „religiösen und“ in § 3
Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. Nr. 49/06 idF LGBl. Nr. 87/09,
sowie des § 12 Abs. 2 leg.cit. gemäß Art. 140 B-VG durch den Verfassungs-
gerichtshof; Äußerung der Burgenländischen Landesregierung

Bezug: G 287/09-3/11

Die Burgenländische Landesregierung hat am 2. März 2010 beschlossen, im
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 287/09 - 3, über Aufforderung des
Verfassungsgerichtshofs vom 7. Jänner 2010, beim Amt der Burgenländischen
Landesregierung eingelangt am 11. Jänner 2010, folgende

Äußerung

zu erstatten:

1.

Der Verfassungsgerichtshof hat an das Amt der Burgenländischen Landes-
regierung eine (beim Amt der Burgenländischen Landesregierung am 11. Jänner
2010 eingelangte) Aufforderung übermittelt, zu dem auf Art. 140 B-VG gestützten

Antrag des , vertreten durch , beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Josef Unterweger und Mag. Doris Einwallner, Wien, "der Verfassungsgerichtshof möge das NÖ Kindergartengesetz 2006 vom 30.06.2006 LGBl. Nr. 49/06 idF LGBl. Nr. 87/09 in

- § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Wortfolge 'religiösen und'

sowie in

- § 12 Abs. 2 zur Gänze

als verfassungswidrig aufheben und

dem Antragsgegner jeweils den Ersatz der Kosten an die Antragsteller auferlegen, wobei gemäß § 27 letzter Satz VfGG der Zuspruch für alle regelmäßig anfallenden Kosten zuzüglich USt begehrt wird."

innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Äußerung abzugeben.

2.

a)

Zufolge Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsgerichtsbarkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheids für diese Person wirksam geworden ist.

b)

§ 62 Abs. 1 letzter Satz VfGG ordnet an, dass ein Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, in dem Fall, dass er von einer Person gestellt wird, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, auch darzutun hat, inwieweit das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheids für sie wirksam geworden ist.

Der Antrag hat die gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Normen sprechenden Gründe im Einzelnen darzulegen (§ 57 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 1 zwei-

ter Satz VfGG). Das bedeutet, dass die Gründe der behaupteten Rechtswidrigkeit präzise zu umschreiben und die Bedenken schlüssig und überprüfbar darzulegen sind (VfSlg. 15.877/2000). Dem Antrag muss mit hinreichender Deutlichkeit entnehmbar sein, zu welcher Rechtsvorschrift die zur Aufhebung beantragte Norm in Widerspruch stehen soll und welche Gründe für diese These sprechen (VfSlg. 14.802/1997 und 17.651/2005). Der VfGH beurteilt in ständiger Rechtsprechung ausschließlich, ob die angefochtenen Bestimmungen aus den in der Begründung der Anträge dargelegten Gründen gesetz- bzw. verfassungswidrig sind (vgl. zB VfSlg. 13.704/1994, 14.446/1996, 17.102/2004).

In gegenständlichem Antrag ist lediglich dargelegt, dass die Kinder ausführlich auf die Feiern (zB Martinsfest) vorbereitet wurden, indem ihnen die religiöse Bedeutung der Feiern erklärt wurde und dass Kirchenbesuche stattgefunden haben. Es wurde seitens der Antragsteller nicht vorgebracht, wie und in welcher Intensität die Kinder auf die Feiern vorbereitet wurden und warum die Kinder an den Kirchenbesuchen teilnehmen mussten. In diesem Zusammenhang lässt das Antragsvorgehen jegliche konkrete Sachverhaltsschilderung vermissen.

Es kann nicht Aufgabe des Gerichtshofes sein, in dieser Beziehung bloße Vermutungen anzustellen und solcherart gewonnene vermeintliche Ansichten des Antragstellers zur Beurteilung der Antragsvoraussetzungen heranzuziehen. Den Antragstellern obliegt es darzutun, in welcher Weise die Teilnahme an kirchlichen Festen und die dazugehörige Vorbereitung die Religionsfreiheit einschränkt.

Wird durch einen Antrag nicht konkret dargetan, inwieweit durch das bekämpfte Gesetz ein unmittelbarer und aktueller Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers erfolgt, so leidet der Antrag an einem inhaltlich nicht verbesserungsfähigen Mangel (VfSlg. 17.768). Da die Betroffenheit der Antragsteller durch die bekämpften Regelungen nicht näher dargetan wurde, ist der gegenständliche Antrag zurückzuweisen.

c)

Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist, dass das Gesetz die Rechtssphäre der betreffenden Person berührt, dass es in die Rechtssphäre eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. Anfechtungsberechtigt ist also von vornherein nur ein Rechtsträger, an oder gegen den sich das anzufechtende Gesetz wendet, der diesem gegenüber Normadressat ist (VfSlg. 8009, 14.321, 15.127, 15.665 uva).

§ 3 NÖ Kindergartengesetz 2006 regelt die Aufgaben des Kindergartens. Diese Bestimmung, „einen grundlegenden Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung“, richtet sich an die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen. Die Erziehungsberechtigten oder Kinder sind nicht Adressaten dieser gesetzlichen Regelung, mag diese Regelung auch faktische Auswirkungen auf sie haben. Der Verfassungsgerichtshof hat auch in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.910 betreffend die Regelung der Unterrichtszeit entschieden, dass sich diese Regelung primär an die Schulverwaltung richtet.

Auch § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, in allen Gruppenräumen jener Kindergärten, an denen die Mehrzahl der Kindergartenkinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz anzubringen, richtet sich ebenso nicht an die Eltern oder Kinder, sondern an den Kindergartenerhalter.

Im gegenständlichen Fall sind die Antragsteller nicht Normadressaten der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Antrag ist auch auf Grund der fehlenden Antragslegitimation der Antragsteller als Normadressaten zurückzuweisen.

3.

Die Burgenländische Landesregierung stellt somit den

Antrag.

der Verfassungsgerichtshof möge den vorliegenden (Individual-)Antrag zu-
rückweisen.

Für die Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, positioned below the text 'Für die Landesregierung:'.